

Verordnung der Gemeinde Südbrookmerland über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl.S.48) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202) und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) in der Fassung vom 25. August 2014, hat der Rat der Gemeinde Südbrookmerland am 07. Dezember 2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Erhebung der Parkgebühr

Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Gebietes der Gemeinde Südbrookmerland nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben.

§ 2

Höhe der Parkgebühr

Die zu entrichtende Parkgebühr richtet sich nach folgendem Tarif:

Parkzeit bis zu einer 1 Stunde	= Parkgebühr 0,50 €
Parkzeit bis 2 Stunden	= Parkgebühr 1,00 €
Parkzeit bis 3 Stunden	= Parkgebühr 1,50 €
Parkzeit bis 6 Stunden	= Parkgebühr 3,00 €
Parkzeit bis 10 Stunden	= Parkgebühr 4,00 €

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der eine Parkfläche bestimmungsgemäß in Anspruch nimmt, auf der das Parken nur während des Laufs einer Parkuhr bzw. eines Parkscheinautomaten oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden in Kraft.

Südbrookmerland, den 07. Dezember 2017

Gemeinde Südbrookmerland

Süßen
-Bürgermeister-